



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 37. Durch Verjährung

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

C. Durch Verjährung.

§. 37. Durch Verjährung wird auch hier im Lande die Freyheit erworben und auch wieder verlohren. Ich will beydes hier zusammenstellen, obgleich letztere Rücksicht eigentlich zum Thema der stillschweigenden Freylassung gehört.

Wenn Jemand während der in den Gesetzen bestimmten Zeit die Pflichten eines Leibeigenen verrichtet, mithin z. B. nach dem Absterben der Frau oder der Kinder, im Falle diese eigenes Vermögen besitzen, das *mortuarium* verabsolgen und die Beachtung der damit verbundenen Vorschriften, z. B. die Errichtung des Inventarii über die zum Sterb- fallsanschlage gehörigen Sachen ohne Widerspruch geschehen läßt; ferner für eins oder mehrere seiner Kinder bey vorfallenden Heurathen oder Zunftgewinnungen um den Freybrief nachsucht und ihn annimmt; endlich verschiedene persönliche Abgaben oder Leibespflichten, die den Charakter der Leibeigenschaft in sich fassen, als z. B. Leibgeld, — Leibschilling, — Leibpfennig, — Leibzins, — Leibhuhn, — Anmündigung u. d. gl. ohne sich zu weigern, entrichtet hat, so wird dadurch von demjenigen, der solche Abgaben und Prästationen ohne Interruption genossen hat, das Leibeigenthum acquirirt. Auf der andern Seite gewinnt derjenige seine persönliche Freyheit, der binnen einer solchen gesetzlichen Frist, die von jenem Verhältnisse unzertrennlichen Verpflichtungen nicht geleistet oder verweigert hat, auch ohne Interruption dabey gelassen ist.

Tritt der Fall ein, daß ein Leibeigener bösslicher Weise ohne Paß und Einwilligung des Leibeigenen

eigenthumsherrn außer Land entweicht, so findet keine Verjährung Statt, sondern es verbleibt jenem das Vindications-Recht mit allen übrigen rechtlichen Befugnissen.

2. Capitel.

§. 38. Erbfolge und Abfindung.

Durch eine besondere Verordnung ^{a)} ist festgesetzt, daß im ganzen Lande, mithin auch in den Aemtern, wo sonst das Erstgeburtsrecht hergebracht gewesen ist, jedoch mit Ausnahme der schon gebornen Unerben, nicht aber deren Geschwister, nach dessen etwa erfolgenden Ableben, abgeschafft seyn, und dagegen nur das Erstgeburtsrecht bey den Erbfolgen in Bauerngütern Platz haben solle.

Zugleich ist noch bestimmt, daß, wenn der Unerbe zur Colonats-Antretung und Verwaltung an Seele und Körper ganz unfähig ist, auch sonst Mangel an Einsicht und Willen dazu zeigt, wenn es eigenbehörige Güter betrifft, mit Zuziehung des Gutsherrn ^{b)}, die Unfähigkeit des Unerben im Beyseyn der Aeltern oder Vormünder, auch nach

§ 5

Be-

a) vom 24 September 1782.

b) Es ist hier nicht allein die Rede von erbmeyerstädtischen Gütern, deren Besitzer und Inhaber zugleich leibeigen sind, sondern auch von solchen, deren Besitzer persönlich frey sind, welche aber doch das Colonat in einer meyerstädtischen Verbindung unterhaben; denn der Gutsherr ist ja sehr dabey interessirt, daß eine tüchtige Person auf das Colonat komme, wovon er die gutsherrlichen Gefälle bezieht. Siehe den IV. Abschnitt I. Capitel.